

Barbara Hoffmann · Mollstraße 43 · 68165 Mannheim

Diplom-Kauffrau  
**BARBARA HOFFMANN**  
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

*Registriert als Prüferin im System der  
Qualitätskontrolle der  
Wirtschaftsprüferkammer*

*Teilgenommen am System der  
Qualitätskontrolle der  
Wirtschaftsprüferkammer und  
Teilnahmebescheinigung erhalten*

*Zertifizierter IAS-IFRS-Accountant  
(Endriss)*

*Zertifizierter Testamentsvollstrecker  
(Institut für Erbrecht e.V.)*

26.10.2015

**Grundsätzliche schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 02.11.2015  
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und  
berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der  
entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die  
Abschlussprüfung bei Unternehmen (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz –  
APAReG)  
BT-Drs. 186282**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand. Ich beschränke mich in meiner Stellungnahme auf die Punkte, bei denen ich im Regierungsentwurf aus der Sicht einer mittelständischen Wirtschaftsprüferin zwingend Änderungsbedarf sehe.

## **1. Eigenständige öffentliche Aufsichtsstelle**

Zur Verdeutlichung meines Anliegens möchte ich auszugsweise aus der Pressemitteilung der europäischen Kommission vom 30.11.2011 zitieren: „Wiederherstellung des Vertrauens in Abschlüsse: Europäische Kommission strebt mehr Qualität, Dynamik und Offenheit auf dem Markt für Abschlussprüfungen an. Auch in aktuellen Kontrollberichten

der nationalen Aufsichtsbehörden wird die Qualität der Abschlussprüfungen kritisiert.“

Nachdem das europäische Parlament am 03.04.2014 die geänderte Richtlinie und die neue Verordnung gebilligt hat, forderte es ausdrücklich am selben Tag in seiner Pressemitteilung: „Eine bessere Qualität für die Abschlussprüfungen und mehr Offenheit und Transparenz auf dem Markt für Abschlussprüfungen“.

**Diese Zielsetzungen der europäischen Kommission dürfen bei der Umsetzung der Richtlinie nicht außer Acht gelassen werden.**

Die geforderte Qualität für Abschlussprüfungen bezieht sich auf Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, da von diesen Unternehmen die größten systemischen Risiken ausgehen. Die Aufsicht hierüber hat aktuell die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). In ihrem Tätigkeitsbericht 2014 stellt sie fest:

„Auch wenn sich die Inspektionsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr verbessert haben, lässt sich aus den Ergebnissen noch kein nachhaltig positiver Trend ableiten. Dies zeigen auch die in gleicher oder ähnlicher Weise wiederkehrenden Feststellungen. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, dass die Praxen die grundlegenden Ursachen für bestehende Mängel identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung entwickeln. Die Inspektionen werden diesen notwendigen Prozess kritisch und konstruktiv begleiten.“

Diese qualitätsverbessernden Maßnahmen, wie sie die europäische Kommission fordert, können nach dem vorgelegten Regierungsentwurf von der APAK nicht mehr wahrgenommen werden, weil ihr das entsprechende „Rechtskleid“ fehlt. Ihre Aufgaben sollen einer berufsstandsunabhängigen Behörde zugewiesen werden.

Die oben beschriebene Zielsetzung der europäischen Kommission und das daraus herleitbare Verlangen nach einer starken Aufsicht, erlaubt es nicht, wie in § 1 zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen, die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzurichten.

Wir brauchen eine starke Aufsicht, die in der Lage ist, den Anforderungen entsprechend qualitatives Fachpersonal zu akquirieren und zu beschäftigen. Dies kann nur erreicht werden, wenn dieser Abschlussprüferaufsichtsstelle durch ihre Eigenständigkeit ein nach

außen getragenes Profil verliehen wird. Mit dem Andocken der öffentlichen Aufsicht an eine bestehende, mit anderen Aufgaben befassten Behörde, wie die BAFA, kann der Aufsicht nicht die gebührende Bedeutung verliehen werden. Die Abteilung innerhalb der BAFA, die die ihr zugewiesenen aufsichtsrechtlichen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigen soll, hat bisher aufsichtsrechtlichen Aufgaben wahrgenommen. Diese Abteilung wäre nur ein kleiner Teil einer Behörde mit ungefähr 850 Mitarbeitern. Sie hätte keinen eigenen Behördenleiter/eigene Behördenleiterin. Die Aufgaben dieser neu hinzukommenden Abteilung sind zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben vom Präsidenten der BAFA wahrzunehmen. Meines Erachtens würde die angedachte Sonderstellung der Aufsichtsabteilung innerhalb der BAFA nicht mit der bestehenden Organisationsstruktur einer Behörde vereinbar sein.

Ein weiterer Vorteil der eigenständigen Stelle sehe ich in der Möglichkeit, mit einer Personalausstattung von in etwa 40 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, wie derzeit bei der APAK, auszukommen und nicht, wie geplant, bis zu 70 Mitarbeiter/innen in der neuen Aufsichtsstelle beim BAFA zu beschäftigen. Insoweit kann dadurch eine kostensparende und bürokratiearme Aufsichtsstelle geschaffen werden.

Ein eigenständiger Behördenleiter/eine eigenständige Behördenleiterin könnte sich auf die aufsichtsrechtlichen Aufgaben seiner/ihrer Behörde konzentrieren und insoweit das Qualitätssteigerungskonzept bei den Abschlussprüfungen effizienter und glaubwürdiger verfolgen.

**Ich spreche mich ausdrücklich dafür aus, dass die Aufgaben der öffentlichen Aufsicht in einer eigenständigen Behörde oder einer mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Stelle wahrgenommen werden.**

Uns mittelständischen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen ist es wichtig, dass der Schaden für den Berufsstand, der sich aus den mit systemischen Risiken identifizierten Bereichen ergeben könnte, von uns ferngehalten, unsere freiberufliche Schaffenskraft nicht beeinträchtigt und unser Ansehen in der Wirtschafts- und Finanzwelt nicht beschädigt wird.

Dazu benötigen wir unbedingt diese eigenständige Abschlussprüferaufsichtsstelle, um eine wirksame Aufsicht bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sicher zu stellen.



## **2. Aufsicht über Prüfer/Prüferinnen für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht**

Als mittelständische Wirtschaftsprüferin und Prüferin für Qualitätskontrolle halte ich die Streichung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelung, Prüfer/Prüferinnen für Qualitätskontrolle mit ihrer Tätigkeit unter die Aufsicht der Abschlussprüfer-aufsichtsstelle zu stellen, für notwendig.

Mit dieser beabsichtigten Regelung würden Prüfer und Prüferinnen, die bei kleinen und mittelständischen Kanzleien Qualitätskontrollprüfungen durchführen, von Inspektoren überwacht werden, die für Untersuchungen von Qualitätssicherungssystemen und Prüfungsaufträgen von Unternehmen von öffentlichem Interesse befähigt sind. Ich halte es für unverhältnismäßig, Inspektoren, die als Aufseher in einer anderen Liga spielen, die Aufgabe zuzuweisen, sich mit der Aufsicht von Qualitätskontrollprüfer/innen kleinerer Strukturen zu befassen.

Diese führt zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen, die insbesondere die dem Mittelstand angehörenden Prüfer/Prüferinnen für Qualitätskontrolle betreffen. Darüber hinaus geht diese Regelung über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben, die sich der nationale Gesetzgeber selbst zum Ziel gesetzt hat, hinaus.

Aufgrund des in der EU-Richtlinie und –Verordnung verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es geboten, bei der derzeitigen Regelung, bei der die Tätigkeit der Prüfer/Prüferinnen für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrollprüfungen zusammen mit den gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen durch geeignete Qualitätskontrollprüfer/innen geprüft werden, bleiben. Die Aufsicht erfolgt durch die Wirtschaftsprüferkammer (Kommission für Qualitätskontrolle) und damit sachgerecht durch die Selbstverwaltung. Der Abschlussprüferaufsichtsstelle soll nur die Letztverantwortung unterliegen.

Die derzeitige Regelung im Regierungsentwurf hat den Ausstieg vieler, dem Mittelstand angehörenden Prüfer und Prüferinnen für Qualitätskontrolle aus diesem Prüfungsgeschäft zur Folge. Dies führt zwangsläufig zur Marktbereinigung zu Gunsten größerer Prüfungsgesellschaften. Den europäischen Zielen, mehr Qualität, Dynamik und Offenheit auf dem Markt für Abschlussprüfungen zu bringen, würde dies entgegen stehen.

### **3. Ermächtigung zum Erlass von berufsrechtlichen Regelungen auf dem Verordnungswege**

Mit der beabsichtigten Regelung im Gesetzesentwurf, das Ministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, auf dem Verordnungswege berufsrechtliche Regelungen erlassen zu können, die neben die Berufssatzung WP/vBP und die Satzung für Qualitätskontrolle treten oder diese gar ersetzen, wird die Selbstverwaltung erheblich geschwächt.

Die Kompetenz, berufsrechtliche Regelungen für den Berufsstand in Satzungsform erlassen zu können, ist eine Kernaufgabe der berufsständischen Selbstverwaltung. Im Wege der Selbstverwaltung können in den entsprechenden Gremien der Wirtschaftsprüferkammer mittelständische Belange eingebracht werden. Hieran darf sich nichts ändern.

Auch bei anderen freien Berufen steht keine Verordnungskompetenz eines Ministeriums neben der Satzungscompetenz des Berufsstands.

### **4. Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister und Verknüpfung mit dem HGB**

Ich rege an, von der Eintragung bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer/gesetzliche Abschlussprüferin im Berufsregister und der vorgesehenen Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Berufsregisterauszuges durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin beim Mandanten (handelsrechtliche Verknüpfung in § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB) Abstand zu nehmen.

Damit wird auch die Ausstellung eines auf Antrag zu erstellenden Berufsregisterauszuges durch die Wirtschaftsprüferkammer entbehrlich (§ 40 Absatz 3 WPO-E).

Die Eintragung im öffentlichen Berufsregister und der Registerauszug würden die jetzige Bescheinigung über die Qualitätskontrolle ersetzen und damit das Ziel konterkarieren, die Teilnahmebescheinigung abzuschaffen und Bürokratie zu verringern. Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Erstellung eines Registerauszuges auf Antrag zu einer

zusätzlichen bürokratischen Belastung aller Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen führen.

Weiterhin ist § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB zu streichen. Die hiermit verbundene Rechtsfolge der Nichtigkeit der Prüfung von Jahresabschlüssen bei einer fehlenden Eintragung in das Berufsregister oder einem fehlenden Registerauszug widerspricht einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie. Von der Nichtigkeit des geprüften Abschlusses ist unmittelbar nur das geprüfte Unternehmen betroffen. Diese zusätzliche Sanktion ist nicht erforderlich. Selbst im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 537/2014, also bei Mandanten, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, ist eine derartige Sanktion nicht vorgesehen.

#### **5. Nicht durch die EU-Richtlinie initiierte Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)**

§ 59 WPO-E sieht vor, dem Präsidenten, neben dem Beirat, Vorstand und der Kommission für Qualitätskontrolle Organstellung zu kommen zu lassen. Eine solche Änderung erscheint mir nicht notwendig, da die derzeitige Organstruktur in der Wirtschaftsprüferkammer den Erfordernissen in einer Selbstverwaltungskörperschaft gerecht wird. Die Notwendigkeit einer Ausweitung der Organe in der Wirtschaftsprüferkammer ist folglich nicht erkennbar. Der Präsident nimmt eine „Primus inter Pares“ Stellung in dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer als Leitungsorgan ein. Ihm wird kein eigenständiger Zuständigkeitsbereich zugewiesen. Insoweit sind diese Regelung und ihre Begründung (Organstellung des Präsidenten wegen der Bedeutung seiner Stellung in der praktischen Arbeit der Kammer) überflüssig. Dem Bestreben, bürokratieabbauende Regelungen zu erlassen, läuft diese Regelung entgegen.

Bei Fragen zu meiner Stellungnahme, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Diplom-Kauffrau Barbara Hoffmann  
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin